

## **Entschließungsantrag**

**der Fraktion der CDU/CSU**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksachen 14/1246, 14/2752 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung fälliger Zahlungen**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Entwurf eines „Gesetzes zur Beschleunigung fälliger Zahlungen“ soll der insbesondere im Baugewerbe verstärkt auftretenden Problematik mangelnder Zahlungsmoral begegnen. Er verfolgt das dem Grunde nach richtige Ziel, fällige Zahlungen zu beschleunigen und die Durchsetzung von berechtigten Forderungen zu erleichtern. Gesetzgeberische Maßnahmen sind dringend erforderlich, um zu verhindern, dass immer mehr Handwerksbetriebe durch Zahlungsverzögerungen und -ausfälle in Existenzschwierigkeiten geraten.

Die im Entwurf enthaltenen Maßnahmen sind aber nicht ausreichend, um dem Problem der mangelnden Zahlungsmoral wirksam und auf Dauer beizukommen.

1. Im Baubereich besteht ein großes Bedürfnis für Spezialregelungen, da es sich um eine sehr komplexe Materie handelt. Der Bauvertrag unterscheidet sich wesentlich von den sonstigen Werkverträgen. Ohne Spezialregelungen für den Bauvertrag ist eine geordnete Vertragsabwicklung schwer möglich, wie etwa der Normenkatalog der VOB/B zeigt, der in vielen Bauverträgen vereinbart wird. Das Bauvertragsrecht hat im Gegensatz zu dem bereits gesondert normierten Reisevertragsrecht eine weitaus größere gesamtwirtschaftliche Bedeutung.

Die Spezialregelungen zum Bauvertrag sollten wegen der besseren Übersicht nicht, wie es bei § 648a BGB der Fall war, unmittelbar in das Werkvertragsrecht eingefügt werden, sondern im Anschluss an den Reisevertrag einen eigenen Abschnitt bilden. Die Schaffung von Sonderrecht für den Bauvertrag steht auch im Einklang mit den bereits bestehenden Sonderregelungen im Werkvertragsrecht (§§ 648 und 648a BGB) und dem Gesetz über die Sicherung der Bauforderungen.

2. Das Gesetz über die Sicherung von Bauforderungen (GSB) vom 1. Juni 1909 (RGBl. S. 449 f.), das neben § 648 BGB einen zusätzlichen Schutz der Bauhandwerker bewirken sollte, muss modernisiert werden. Der Erste Ab-

schnitt des Gesetzes („Allgemeine Sicherungsmaßnahmen“), der in der Praxis weitgehend unbekannt geblieben ist, ist geltendes Recht. In § 1 Abs. 1 GSB wird der Empfänger von Baugeld verpflichtet, das Baugeld zur Befriedigung solcher Personen, die an der Herstellung des Baus aufgrund eines Werk-, Dienst- oder Lieferungsvertrages beteiligt sind, zu verwenden. Die Baugeldverwendungspflicht begründet jedoch keine Forderungsrechte der geschützten Baubeteiligten. Gemäß § 2 Abs. 1 GSB wird zur Führung eines Baubuches verpflichtet, wer die Herstellung eines Neubaus unternimmt und entweder Baugewerbetreibender ist oder sich für den Neubau Baugeld gewähren lässt. Das Baubuch dient vor allem der Dokumentation der Verwendung des Baugeldes, empfangener und geleisteter Zahlungen sowie der Vertragsverhältnisse und den am Bau beteiligten Personen. Als Druckmittel zur Durchsetzung der Baugeldverwendungspflicht sollte die Strafsanktion des § 5 GSB dienen. Ein Verstoß gegen die Baubuchführungspflicht ist gemäß § 6 GSB ebenfalls strafrechtlich sanktioniert. Die damit durch das Baubuch geschaffene Transparenz ist gleichzeitig ein wichtiger Beitrag zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.

Um den vorgenannten Regelungen zu mehr Wirksamkeit in der Praxis zu verhelfen, sollen die Vorschriften der §§ 1 und 2 GSB modernisiert, in einen Abschnitt „Bauvertragsrecht“ des BGB eingefügt und insgesamt praktikabler gestaltet werden.

3. Zur Erleichterung der Rechtsverfolgung von Geldforderungen in Bausachen sollte als neues Rechtsinstitut eine vorläufige richterliche Zahlungsanordnung, das Vorurteil, vorgesehen werden, das bereits vor Erreichen der Entscheidungsreife auf Grund einer ersten summarischen Prüfung des Sach- und Streitstands ergehen kann.

Das Gericht soll ein solches Vorurteil dann erlassen, wenn nach Erörterung des Sach- und Streitstands und einer Erhebung der in einem ersten Termin, der in der Regel als Ortstermin durchzuführen sein wird, erreichbaren Beweismittel bereits eine summarische Prüfung des Sach- und Streitstands möglich ist. Dann entspricht es in der Regel billigem Ermessen, einer Partei bereits jetzt vor Abschluss des Streitverfahrens die Möglichkeit zu geben, ihre voraussichtlich begründeten Forderungen gegen Sicherheitsleistung betreiben zu können.

Dadurch wird zugleich säumigen Schuldner die Möglichkeit abgeschnitten, sich in einem Bauprozess einen so genannten Justizkredit zu verschaffen. Nach geltendem Recht ist dies durch das Vorbringen zahlreicher Einwendungen und Beweisanträge möglich. Das Gericht muss solchem Vorbringen wegen seiner Verpflichtung zur Erschöpfung des gesamten Sach- und Streitstoffes einschließlich aller angebotenen, möglicherweise entscheidungserheblichen Beweismittel nachgehen, selbst wenn die Begründetheit des Vorbringens nach einer ersten Besichtigung der Bauleistung unter Würdigung der in einem ersten Termin erreichbaren Beweismittel in hohem Maße unwahrscheinlich ist. Künftig soll daher in Bausachen ein Vorurteil möglich sein, um Zahlungen zu beschleunigen, dem Schuldner wirtschaftliche Anreize zu einer Verzögerung des Rechtsstreits zu nehmen und die Gläubiger auch vor den Risiken einer während eines langdauernden Streitverfahrens häufig eintretenden Insolvenz des Schuldners zu schützen.

4. Die Justizministerinnen und Justizminister des Bundes und der Länder haben am 17. Dezember 1998 eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Verbesserung der Zahlungsmoral“ eingesetzt. Die Arbeitsgruppe führt in Teil II ihres Berichts (Stand 18. Oktober 1999) unter anderem aus, dass es sinnvoll erscheine, den Ansatz der Schaffung besonderer, nur für den Bauvertrag gel-

tender Vorschriften, weiter zu verfolgen und die Arbeiten für die Schaffung eines Bauvertragsrechts aufzunehmen. Dabei sollten insbesondere die Vorschriften des „Gesetzes über die Sicherung von Bauforderungen“ berücksichtigt werden. Des Weiteren hat sich die Arbeitsgruppe dafür ausgesprochen, die Möglichkeit des „Vorurteils“ näher zu untersuchen.

Die Justizministerinnen und -minister haben auf ihrer Konferenz am 10. November 1999 in Bonn die Bund-Länder-Arbeitsgruppe einstimmig beauftragt, die in Teil II des Berichts genannten Punkte zügig weiter zu prüfen und der Herbstkonferenz 2000 der Justizministerinnen und -minister über gesetzgeberische Vorschläge zu berichten.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung deshalb auf:

1. Arbeiten zur Schaffung eines gesonderten Bauvertragsrechts unverzüglich aufzunehmen;
2. das „Gesetz über die Sicherung von Bauforderungen“ (GSB) zu modernisieren, welches die ordnungsgemäße Verwendung der innerhalb eines Bauvorhabens fließenden Gelder absichern will;
3. die Überlegungen zur Schaffung eines prozessualen Instruments (Vorurteil) fortzusetzen, das es dem Richter ermöglichen soll, Handwerkern vorab einen Teil der eingeklagten Forderung trotz vorgebrachter Mängelrügen zuzusprechen.

Berlin, den 22. Februar 2000

**Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion**

